



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 02/2021

Datum: 18.01.2021

Datum	Inhalt	Seite
15.01.2021	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2021	1

Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2021

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Borken findet am Montag, 19.04.2021, 15.°° Uhr, in der Stadthalle in Ahaus statt (Jägerprüfungsausschüsse Ahaus und Borken).

Die Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil werden aufgrund der derzeitigen Coronasituation in den Sommer 2021 verschoben. Hier wird den Empfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gefolgt. Den Prüflingen soll so ermöglicht werden, Ausbildungslücken, die auf Grund des Lockdowns entstanden sind, nachzuholen. Die genauen Prüfungstermine für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind einschl. eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als sechs Monate sein darf, spätestens bis zum

19.02.2021

an den Landrat des Kreises Borken - Untere Jagdbehörde -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, zu richten. Dort sind auch die Antragsvordrucke erhältlich. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes sind folgende Nachweise - abweichend von der 2-Monats-Frist - bis zum 09.04.2021 einzureichen:

- a) ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- b) ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Prüfungsgebühr: Für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines ist eine Gebühr von 250,00 € zu zahlen.

Bewerber, die bei Beginn der Prüfung (19.04.2021) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss, dürfen von mir nicht zur Prüfung zugelassen werden.

46325 Borken, 15.01.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.